



Ergebnisbericht der

40. Sitzung des HGB-Fachausschusses

01. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses

am 29. November 2018

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

40. Sitzung HGB-FA

- Review DRS 18 Latente Steuern
- Review DRS 3 Segmentberichterstattung

01. Sitzung Gemeinsamer FA

- Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)
- Better communication – Reporting Performance Measures

HGB-FA: Review DRS 18 Latente Steuern

Der HGB-FA setzte die Erörterung der Themenbereiche mit möglichem Änderungs- oder Ergänzungsbedarf an DRS 18 fort.

Zunächst wurden die Gründe für die unterschiedliche Behandlung der aktiven latenten Steuern in §§ 274 und 306 HGB bei der Einführung dieser Regelungen durch das BilMoG erörtert. Der HGB-FA stellte dabei fest, dass die Verankerung eines Ansatzwahlrechts für

aktive latente Steuern an Stelle einer Aktivierungspflicht durch den Gesetzgeber hauptsächlich aus Kosten-Nutzen-Erwägungen erfolgte. Der HGB-FA stimmte zwar zu, dass der bei einer Aktivierung latenter Steuern erforderliche Werthaltigkeitsnachweis einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand für die Unternehmen darstellt, der durch die Ausübung des gesetzlich kodifizierten Aktivierungswahlrechts gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB vermieden werden kann. Eine unterschiedliche Behandlung von aktiven latenten Steuern im Konzernabschluss in Abhängigkeit von deren Entstehung hält der HGB-FA dennoch (insbesondere vor dem Hintergrund des Einheitsgrundsatzes des Konzernabschlusses) systematisch für nicht gerechtfertigt. Der FA beschloss, diese Fragestellung in den öffentlichen Konsultationsprozess zum künftigen Entwurf des überarbeiteten DRS 18 aufzunehmen.

Ferner diskutierte der HGB-FA die Regelungen in DRS 18.50-54 hinsichtlich der ergebniswirksamen bzw. ergebnisneutralen Erfassung latenter Steuern. Die Mitglieder des HGB-FA waren sich einig, dass Bildung und Auflösung von latenten Steuern grundsätzlich analog der Erfassung des zugrundeliegenden Grundsachverhalts erfolgen sollte. Der FA

diskutierte, ob dies im Standard eindeutig und unmissverständlich formuliert ist. Es wurde beschlossen, in der nächsten HGB-FA-Sitzung zunächst die einzelnen Fälle zu erörtern, in denen eine nicht GuV-wirksame Erfassung sachgerecht ist. Anschließend soll über die genaue Formulierung in DRS 18.50-54 entschieden werden.

In diesem Zusammenhang hinterfragte der HGB-FA, ob die im Standard verwendeten Begriffe „ergebniswirksam“ vs. „ergebnisneutral“ missverständlich sind. In der handelsrechtlichen Rechnungslegung wird unter einer ergebniswirksamen Erfassung eine GuV-Buchung verstanden. In der internationalen Rechnungslegung dagegen stellen sowohl eine Buchung in der GuV als auch eine Buchung im OCI erfolgswirksame Vorgänge dar. Auch wenn die deutsche Rechnungslegung keine Aufteilung des Gesamtergebnisses in GuV und OCI vorsieht, hält der HGB-FA die Begriffe „GuV-neutral“ bzw. „GuV-wirksam“ für präziser als „ergebnisneutral“ bzw. „ergebniswirksam“. Die Gefahr einer zu starken IFRS-Nähe dieser Begriffe wurde erörtert, aber als nicht problematisch befunden.

Schließlich erörterte der HGB-FA die Vorschriften zur Behandlung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gemäß § 274 Abs. 1 HGB sowie deren Auslegung in DRS 18. Der FA bestätigte die in DRS 18.21 kodifizierte Vorgehensweise, wonach aufrechnungsfähige und unbeschränkt vortragsfähige steuerliche Verlustvorträge auch über fünf Jahre hinaus zu berücksichtigen sind, sofern sich insgesamt ein Überhang an passiven latenten Steuern nach Saldierung ergibt. Zum einen wird dadurch vermieden, dass in der Bilanz Schulden ausgewiesen werden, die nie eintreten werden. Zum anderen entfällt für Unternehmen die Notwendigkeit eines Nachweises der Realisierbarkeit von Verlustvorträgen innerhalb der fünf Jahre. Da jedoch der Wortlaut des § 274 Abs. 1 HGB hierzu nicht eindeutig ist, erwog der HGB-FA, an den Gesetzgeber mit einem Vorschlag zu einer klarstellenden Regelung de lege ferenda heranzutreten.

Die Diskussion weiterer Themenbereiche ist für die nächste Sitzung im Januar 2019 avisiert.

HGB-FA: Review DRS 3 Segmentberichterstattung

Der HGB-FA begann mit der inhaltlichen Überprüfung der Regelungen des aktuellen DRS 3 *Segmentberichterstattung*.

Bezugnehmend auf die bisherigen Regelungen der Abschnitte „Ziel“ sowie „Gegenstand und Geltungsbereich“, erörterte der HGB-FA die Passgenauigkeit der aktuellen Formulierungen sowie bestehenden Anpassungsbedarf.

Im Fokus der Erörterungen stand eine stringente Umsetzung des *Management Approachs*, welchem der Standard bei der Segmentabgrenzung, der Segmentdatenermittlung sowie der Bestimmung der anzugebenden Segmentdaten folgen wird. Damit soll auch die Verbesserung der Entscheidungsnützlichkeit des Konzernabschlusses und die Minderung von Informationsdefiziten erreicht werden.

Zudem intendierte der HGB-FA eine inhaltlich umfangreichere Begründung zum Standard. Diese soll sowohl auf Änderungen gegenüber dem aktuellen DRS 3 als auch auf beibehaltene Regelungen eingehen.

Sitzung Gemeinsamer FA: Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

Im vierten Tagesordnungspunkt der Sitzung informierte sich der Gemeinsame Fachausschuss über die Inhalte des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II). Der Ausschuss stimmte der Analyse des DRSC-Mitarbeiterstabs zu und identifizierte weitere Kritikpunkte. So sei z.B. unklar, ob mit „Vergütung“, wie im Gesetzentwurf verwendet, etwas anderes gemeint ist, als mit „Bezügen“, wie auch in § 285 Nr. 9 HGB verwendet. Die entworfenen Vorschriften zur Berichterstattung über Geschäfte mit nahestehenden Personen wurden ebenfalls besprochen. Hierbei kritisierte der Fachausschuss die unzureichend aus IAS 24 *Related Party Disclosures*

abgeleitete Definition des Begriffs „Geschäft mit nahestehenden Personen“. Zudem gehe aus dem Gesetzentwurf die Wechselwirkung von Angemessenheit und Marktüblichkeit nicht eindeutig hervor. Diese und weitere Punkte sollen in der Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz behandelt werden.

Außerdem wurde der Fachausschuss über die vorgeschlagenen Änderungen am Deutschen Corporate Governance Kodex informiert, soweit diese Bezug zur Vergütungsberichterstattung haben. Der Fachausschuss würdigte diese Änderungen, beschloss aber, keine Stellungnahme abzugeben.

Sitzung Gemeinsamer FA: Better communication – Reporting Performance Measures

Dem Gemeinsamen Fachausschuss wurden kurz der Hintergrund und die Intention für ein Rahmenkonzept zur Kommunikation von Leistungskennzahlen erläutert, das der kanadische Standardsetzer AcSB in einer Entwurfsform zur Konsultation veröffentlicht hatte. Darauf aufbauend wurde dem Gemeinsamen Fachausschuss die Frage vorgelegt, ob eine ähnliche Ausarbeitung hierzulande zweckdienlich wäre. Die Mehrzahl der Mitglieder im Gemeinsamen Fachausschuss sah keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, da sich die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen in Deutschland anders darstellten und insbesondere für die Kommunikation von Leistungskennzahlen im (Konzern)Lagebericht mit DRS 20 bereits konkrete Berichtsvorgaben und allgemeine Grundsätze zur Kommunikation bestehen.

Darüber hinaus wurde in der Diskussion betont, dass es dem vorgelegten Entwurf des kanadischen Standardsetzers an konkreten Vorgaben fehlt und es fraglich erscheint, inwiefern der Entwurf in der vorliegenden Fassung eine Änderung in der Praxis herbeiführen könne. In diesem Kontext wurde diskutiert, inwiefern es nützlich sein könnte, in einer künftigen Sitzung die konkreten Vorgaben in DRS 20 zur Kommunikation von Leistungskennzahlen mit den konkreten Vorgaben zu vergleichen, die in anderen Jurisdiktionen zur

Kommunikation von Leistungskennzahlen bestehen. Eine solcher Ansatz wurde von den Mitgliedern des Gemeinsamen Fachausschusses grundsätzlich für sinnvoll erachtet, eine unmittelbare Dringlichkeit bzw. Handlungsbedarf zur Erstellung dieser Synopse mit zeitnaher Diskussion im Gemeinsamen Fachausschuss aber nicht konstatiert.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2018 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten